

Wie ist die Einhaltung der gesetzlichen durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu berechnen? (1/4)

- Laut der EU-Arbeitszeitrichtlinie (Artikel 16 Abs. b Richtlinie 2003/88 EG) bleiben die Zeiten des bezahlten Jahresurlaubs (Artikel 7 Richtlinie 2003/88 EG) sowie die Krankheitszeiten bei der Berechnung des Durchschnitts „unberücksichtigt oder sind neutral“. Beim Jahresurlaub im Sinne der EU-Arbeitszeitrichtlinie handelt es sich um den vierwöchigen Mindesturlaub, der auch in § 3 Bundesurlaubsgesetz verankert ist. Im Arbeitszeitgesetz findet sich keine Einschränkung dieser Berechnungsvorschrift der EU-Arbeitszeitrichtlinie.
- Es gibt inzwischen Urteile deutscher Gerichte in zweiter Instanz (Arbeitsgerichtsbarkeit) bzw. letzter Instanz (Verwaltungsgerichtsbarkeit), in denen jeweils entschieden wurde, dass abweichend von der EU-Arbeitszeitrichtlinie auch der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende Tarifurlaub sowie Feiertage nicht dazu führen dürfen, dass Arbeitnehmer für diese Tage „nacharbeiten“ müssen (LAG Brandenburg 5 Sa 141/04 v. 27.05.2005; OVG NRW 4 A 2803/12 v. 23.06.2016; BVerwG 8 C 13.17 v. 09.05.2018). Für den Umgang mit weiteren tarif- oder arbeitsvertraglichen Freistellungen wie etwa Zusatzurlaubstagen für Schicht- oder Nachtarbeit sind uns noch keine Urteile bekannt.
- Für die Betriebe stellt sich die Frage, wie die rechtlichen Vorgaben in eine konkrete Berechnungsregel umzusetzen sind, damit die Einhaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit überwacht und nachgewiesen werden kann. Zu diesem Zweck ist zunächst die anteilige tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), also gewissermaßen das „schutzrechtliche Soll“, auf die Wochentage zu verteilen. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem die 48 Wochenstunden gleichmäßig auf die fünf Tage Montag-Freitag oder auf die sechs Tage Montag-Samstag verteilt werden. An jedem dieser Tage beträgt dann das

Wie ist die Einhaltung der gesetzlichen durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu berechnen? (2/4)

„schutzrechtliche Soll“ somit (48 Stunden : 5 Tage =) 9,6 Stunden/Tag bzw. (48 Stunden : 6 Tage =) 8,0 Stunden/Tag. An Feiertagen jedoch muss die anteilige Arbeitszeit i.S.d. ArbZG 0 Stunden betragen. (Es sind auch diverse weitere Berechnungsverfahren möglich, wir beschränken uns hier jedoch aus Vereinfachungsgründen auf diese beiden Beispiele.)

- Die folgenden beiden Tabellen enthalten ein Beispiel, in dem der Mitarbeiter Montag und Dienstag die für diese Tage eingeteilte Arbeitszeit auch leistet. Ab Mittwoch befindet er sich für den Rest der Woche im Urlaub.
- In der nachstehenden ersten Variante wird die anteilige schutzrechtliche Arbeitszeit auf die Wochentage Montag-Freitag verteilt. Das bedeutet, wenn der Mitarbeiter am Montag 8 Stunden gearbeitet hat, dass eben diese 8 Stunden schutzrechtlich „verbraucht“ sind und er noch die Differenz zur anteiligen schutzrechtlichen Arbeitszeit von 9,6 Stunden – 1,6 Stunden – nachleisten könnte. Am Dienstag, an dem er nicht arbeitet, erwirbt er sich auf dem Arbeitszeitschutzkonto entsprechend ein Guthaben von 9,6 Stunden. Am Feiertagsmittwoch, an dem der Mitarbeiter ebenfalls nicht arbeitet, ist hingegen die schutzrechtliche Arbeitszeit vollständig verbraucht, ebenso wie an den beiden folgenden Urlaubstagen Donnerstag und Freitag.

alle Angaben in Stunden							
	MO	DI	Feiertag	DO	FR	SA	SO
anteilige tägliche Arbeitszeit ("schutzrechtliches Soll"; ohne Opt-Out)	9.60	9.60	0.00	9.60	9.60	0.00	0.00
eingeteilte Arbeitszeit i.S.d. ArbZG	8	0	8	0	9	9	0
geleistete Arbeitszeit i.S.d. ArbZG bzw. Art der Abwesenheit	8	0		Urlaub	Urlaub		
schutzrechtliche ("verbrauchte") Arbeitszeit	8.00	0.00	0.00	9.60	9.60	0.00	0.00
Saldo auf dem "Arbeitszeitschutzkonto"	1.60	9.60	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Wie ist die Einhaltung der gesetzlichen durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu berechnen? (3/4)

- In der zweiten Variante mit Verteilung der anteiligen schutzrechtlichen Arbeitszeit auf die sechs Wochentage Montag-Samstag ist am Montag bei 8 Stunden geleisteter Arbeitszeit das Arbeitszeitschutzkonto ausgeglichen. Am Dienstag ohne Arbeitsleistung beträgt das Guthaben 8 Stunden. Am arbeitsfreien Feiertagsmittwoch ist hingegen die schutzrechtliche Arbeitszeit von 8 Stunden ebenso vollständig verbraucht wie an den folgenden Urlaubstagen. Da auch der Samstag mit einer schutzrechtlichen anteiligen Arbeitszeit von 8 Stunden belegt ist, muss auch an diesem Tag „schutzrechtlich“ Urlaub genommen werden (dazu unten noch mehr). Wenn man die Führung eines separaten „Urlaubsschutzrechtkontos“ vermeiden möchte, könnte man natürlich den Urlaub bei diesem Prinzip auch weiterhin auf die fünf Wochentage Montag-Freitag verteilen, muss dann jedoch ebenfalls am Samstag 8 Stunden Arbeitszeit als „schutzrechtlich verbraucht“ kennzeichnen.

alle Angaben in Stunden

	MO	DI	Feiertag	DO	FR	SA	SO
anteilige tägliche Arbeitszeit ("schutzrechtliches Soll"; ohne Opt-Out)	8,00	8,00	0,00	8,00	8,00	8,00	0,00
eingeteilte Arbeitszeit i.S.d. ArbZG	8	0	8	0	9	9	0
geleistete Arbeitszeit i.S.d. ArbZG bzw. Art der Abwesenheit	8	0		Urlaub	Urlaub	Urlaub	
schutzrechtliche ("verbrauchte") Arbeitszeit	8,00	0,00	0,00	8,00	8,00	8,00	0,00
Saldo auf dem "Arbeitszeitschutzkonto"	0,00	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Wie ist die Einhaltung der gesetzlichen durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu berechnen? (4/4)

- Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist die schutzrechtliche Arbeitszeit am betreffenden Tag vollständig verbraucht. Um Arbeitszeit-Nachleistungen für Krankheitstage auszuschließen, darf daher auch an arbeitsfreien Tagen im Krankheitszeitraum kein positiver Saldo auf dem Arbeitszeitschutzkonto entstehen. Nachstehend ein entsprechendes Beispiel jeweils für die beiden Buchungsvarianten mit einer solchen Neutralstellung der Krankheitstage.

alle Angaben in Stunden

	MO	DI	Feiertag	DO	FR	SA	SO
anteilige tägliche Arbeitszeit ("schutzrechtliches Soll"; ohne Opt-Out)	9,60	9,60	0,00	9,60	9,60	0,00	0,00
eingeteilte Arbeitszeit i.S.d. ArbZG	8	0	8	0	9	9	0
geleistete Arbeitszeit i.S.d. ArbZG bzw. Art der Abwesenheit	8	0	krank	krank	krank	krank	krank
schutzrechtliche ("verbrauchte") Arbeitszeit	8,00	0,00	0,00	9,60	9,60	0,00	0,00
Saldo auf dem "Arbeitszeitschutzkonto"	1,60	9,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

alle Angaben in Stunden

	MO	DI	Feiertag	DO	FR	SA	SO
anteilige tägliche Arbeitszeit ("schutzrechtliches Soll"; ohne Opt-Out)	8,00	8,00	0,00	8,00	8,00	8,00	0,00
eingeteilte Arbeitszeit i.S.d. ArbZG	8	0	8	0	9	9	0
geleistete Arbeitszeit i.S.d. ArbZG bzw. Art der Abwesenheit	8	0	krank	krank	krank	krank	krank
schutzrechtliche ("verbrauchte") Arbeitszeit	8,00	0,00	0,00	8,00	8,00	8,00	0,00
Saldo auf dem "Arbeitszeitschutzkonto"	0,00	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00